

**Stellungnahme
des GKV–Spitzenverbandes
vom 19.04.2018**

**zum Referentenentwurf
der Ausbildungs– und Prüfungsverordnung für die
Pflegerberufe (Pflegerberufe–Ausbildungs– und
Prüfungsverordnung – PflAPrV)**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Verzahnung der Ausbildungszweige.....	4
Hochschulische Ausbildung	4
Wissenschaftliche Begleitforschung	5
Umsetzung der Rahmenlehrpläne.....	5

Vorbemerkung

Mit dem Referentenentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) neu konzipierte Pflegeausbildung in Bezug auf die Ausbildungsinhalte konkretisiert.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeberufegesetz hatte der GKV-Spitzenverband die Ausbildungsreform und die damit intendierte Aufwertung des Berufsbildes grundsätzlich begrüßt und als einen wichtigen Baustein zur Fachkräftegewinnung erachtet. Angesichts der Pflegestärkungsgesetze und der daraus resultierenden steigenden Anzahl von Leistungsempfängern, der Leistungsausweitung sowie der demografischen Entwicklung insgesamt, stellt sich insbesondere im Bereich der Pflege älterer Menschen die drängende Frage nach der notwendigen Fachkräftegewinnung. Vor diesem Hintergrund ist die zügige Umsetzung der Ausbildungsreform notwendig, um den Pflegeberuf attraktiver zu gestalten, mehr Auszubildende für den Pflegeberuf zu gewinnen und diese auch dauerhaft dort zu binden. Die Ausbildungsreform muss sich dabei daran messen lassen, dass die nun vorgesehenen Ausbildungswege sowie deren inhaltliche Weiterentwicklung dazu beitragen, das heute bestehende pflegerische Qualitätsniveau im Sinne der Pflegebedürftigen weiter anzuheben.

Der GKV-Spitzenverband wird in seiner Stellungnahme auf die Themen eingehen, die unmittelbare Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung im Bereich Kinder-, Kranken- und Altenpflege nach sich ziehen. Eine Stellungnahme zu den konkreten bildungspolitischen Regelungen wird nicht abgeben, da hier keine unmittelbare Betroffenheit des GKV-Spitzenverbandes gegeben ist. Angesichts der Gesamt- und Mehrkosten, die mit der Reform der Pflegeausbildung einhergehen, erwarten die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen einen deutlich positiven und bedarfsgerechten Effekt auf die Personalsituation im Pflegebereich. Um dies sicherzustellen, sollte in der noch ausstehenden Finanzierungsverordnung (gemäß § 56 Abs. 3 PflBG) eine transparente und nachvollziehbare Nachweispflicht der eingesetzten Finanz- und Beitragsmittel verankert werden.

Verzahnung der Ausbildungszweige

Die Weiterentwicklung der Ausbildung folgt dem Ziel, ein möglichst breit gefächertes pflegerisches Kompetenzspektrum zu vermitteln und die Einsatzmöglichkeiten unabhängig von Altersstufen und Pflegesettings zu flexibilisieren. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die zu vermittelnden Kompetenzen genauer beschrieben. Die bisher getrennten Ausbildungszweige werden im Rahmen der Ausbildungsreform zumindest in den ersten zwei Ausbildungsjahren generalistisch ausgerichtet sein. Durch die engere Verzahnung wird sich für die Auszubildenden zwangsläufig eine höhere Durchlässigkeit bzw. Wahlfreiheit der Einsatzorte ergeben.

Diese gewollte Flexibilität und Durchlässigkeit über alle Pflegebereiche hinweg ist zu begrüßen, weil damit in noch höherem Maße die Möglichkeit eröffnet wird, auf wandelnde Pflegebedarfe zu reagieren. Die erweiterten Einsatz- und Wahlmöglichkeiten im Zuge der neuen Ausbildungsbedingungen müssen den jeweiligen Personalbedarfen der Pflegebereiche, insbesondere im Bereich der Altenpflege, Rechnung tragen. Es werden daher auch weitere Schritte notwendig sein, um die heute noch bestehenden deutlich unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Pflegebranchen (Arbeitsbedingungen, Lohnunterschiede etc.) anzugleichen.

Hochschulische Ausbildung

Erstmalig wird auch der Weg über eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung eröffnet. Bisher war dies lediglich im Rahmen von Modellprojekten möglich. Der Verordnungsentwurf beschreibt die bundesweit einheitlichen Rahmenvorgaben für die Prüfung dieses Ausbildungsweges und der dafür erforderlichen Kompetenzen. Der Praxisanteil von 2.300 Stunden ist zu begrüßen, weil damit für die hochschulische Ausbildung ein kompetenzorientierter Praxisbezug sichergestellt werden kann und die Absolventinnen und Absolventen der praktischen Pflege mit höherer Wahrscheinlichkeit erhalten bleiben.

Ungeachtet dessen wird sich in der Praxis jedoch die Frage nach dem Verhältnis der unterschiedlichen Qualifikationsniveaus, deren Rollen- und Aufgabenteilung in der pflegerischen Versorgung und den jeweiligen Versorgungssituationen stellen. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes sollte im Zusammenwirken der verschiedenen Qualifikationen der versorgungspolitische Mehrwert darin bestehen, dass die im Studium erworbenen pflegewissenschaftlichen Kompetenzen zur Steigerung der Pflegequalität beitragen.

Wissenschaftliche Begleitforschung

Die im § 57 Abs. 4 und 6 PflAPrV bereits vorgesehenen Regelungen zu Forschung und Monitoring sind zu begrüßen, dennoch mangelt es an einem konsistenten Zusammenspiel der hier getroffenen Regelungen mit den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes zur Auswertung. Vor dem Hintergrund der tiefgreifenden Änderungen der Ausbildungsstruktur hatte sich bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeberufegesetz gezeigt, dass die prognostizierten Auswirkungen der angestoßenen Reform unterschiedlich und kontrovers beurteilt werden. Der gefundene politische Kompromiss mit parallelen Ausbildungswegen, der mit dem vorliegenden Entwurf inhaltlich konkretisiert wird, stellt hierbei einen pragmatischen Lösungsansatz dar, macht allerdings aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes zwingend auch eine wissenschaftliche Begleitforschung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ausbildung und deren Berücksichtigung bei weiteren Gesetzesanpassungen erforderlich.

Die im Pflegeberufegesetz angelegte Ermittlung des Anteils derjenigen Auszubildenden, die ihr Wahlrecht ausüben (§ 62 PflBG), ist als alleinige Entscheidungsgrundlage für eventuelle gesetzliche Anpassungen weder ausreichend noch breit genug angelegt. Die rein quantitative Auswertung des Wahlverhaltens bis zum 31.12.2025 setzt zu spät an und lässt keine belastbaren Ergebnisse erwarten, auf deren Basis nachgesteuert werden kann. Eine versorgungspolitische Diskussion und daraus abgeleitete Anpassungsbedarfe, auch hinsichtlich der bereits skizzierten Fehlentwicklungspotentiale, bedürfen weitergehender Information, beispielsweise über die Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung, tatsächliche Wahlmöglichkeiten sowie Wahlverhalten und -motivation der Auszubildenden unter den Bedingungen der neuen Ausbildung. Die mit der Verordnung angelegten Evaluationsmöglichkeiten sind unter Berücksichtigung der beispielhaft genannten Untersuchungsgegenstände als eine kontinuierliche Begleitforschung anzulegen und zu konzipieren; deren Ergebnisse sollten ebenfalls in weitere Anpassungen des Gesetzes einfließen.

Umsetzung der Rahmenlehrpläne

Mit der Verordnung wird der Fachkommission die Aufgabe übertragen, bundesweit einheitliche integrierte Bildungspläne bestehend aus Rahmenlehr- und Rahmenausbildungsplänen für die berufliche Pflegeausbildung zu erarbeiten, kontinuierlich deren Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Grundlage der Rahmenlehrpläne sind die als Anlagen zu dem Verordnungsentwurf beschriebenen Kompetenzen sowie Stundenverteilungen. Die Rahmenlehrpläne haben eine empfehlende Wirkung.

Hinsichtlich der regelhaften Überprüfung und Anpassung der Rahmenlehrpläne sind in dem Verordnungsentwurf Fristen vorgegeben, innerhalb derer eine Überarbeitung durch die Fachkommission und Prüfung durch die Ministerien zu erfolgen hat. Auch wenn die Rahmenlehrpläne lediglich Empfehlungscharakter haben, sind sie die Grundlage für eine inhaltlich möglichst bundeseinheitliche Umsetzung der Pflegeausbildung. Konsequenterweise sollten in diesem Sinne ebenfalls angemessene Fristen für die Umsetzung in den Schulen in Erwägung gezogen werden.